

Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 15. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Bildung der
Union Evangelischer Kir-
chen in der EKD (UEK)
Ermächtigung zum Beitritt (Ver-
tragsunterzeichnung)

Die Kirchen der Evangelischen Kirche der Union (EKU) verbindet mit den Kirchen der Arnoldshainer Konferenz (AKf) eine lange Geschichte der Kooperation. Der Weg der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) beginnt mit dem Ratsbeschluss der EKU vom 10. Dezember 1997, wonach die EKU Gespräche mit der Arnoldshainer Konferenz (AKf) aufnehmen soll, *„mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKU und AKf zu überwinden. Vorrang hat dabei die Verschmelzung von EKU und AKf zu einer Arnoldshainer Kirchengemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das soll in einer Form geschehen, die zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD beiträgt.“* Seit 2000 tagen und arbeiten der Theologische Ausschuss, der Liturgische Ausschuss und der Rechtsausschuss der EKU und der AKf gemeinsam.

Der Rat der EKU und die Vollkonferenz der AKf haben den Wortlaut der Grundordnung der UEK sowie des Vertrages am 6./7. März 2002 auf ihrer gemeinsamen Sitzung beschlossen (**Anlage 1**).

Die Synode der EKU hat auf ihrer Tagung am 7.-9. Juni 2002 ihre Zustimmung bei nur drei Gegenstimmen und einer Enthaltung nachdrücklich kundgetan (**Anlage 2**).

Sofern die beteiligten Kirchen entsprechend votieren, sollen der Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD bei der gemeinsamen Sitzung des Rates der EKU und der Vollkonferenz der AKf am 26. Februar 2003 unterzeichnet werden. Die Synode der EKU wird im Juni 2003 zur Änderung der Grundordnung der EKU beschließen. Sofern zwei Drittel der 15 Mitgliedskirchen der EKU und der AKf zugestimmt haben, wird die neue Grundordnung zum 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird bis zum 31. Juli 2003 erbeten. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen war über den Prozess ständig informiert und hat ihn unterstützt. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode hat dazu im Juni 2002 beraten. Die Kirchenleitung hat in Ihrer Sitzung im September 2002 beschlossen, die Landessynode um Zustimmung zur Bildung der UEK bitten.

Für Einzelheiten wird auf die beigefügten Materialien verwiesen.

Der Landessynode werden zur Bildung der Union Evangelischen Kirchen folgende Materialien vorgelegt:

Anlage 1 Drucksache Nr. V / 6 der EKU

1. Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD
2. Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD
3. Begründung zu Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Anlage 2

4. Beschluss zur Bildung der Union Evangelischen Kirchen in der EKD der EKU-Synode vom 9. Juni 2002

Anlage 3 Drucksache Nr. V / 7 und 8 der EKU

5. Theologische Betrachtungen zu einer Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Dr. Hans-Wilhelm Pietz)
6. Informationen zum Prozess Verschmelzung EKU-AKf
(Prof. Dr. Jörg Winter)

Beschlussvorschlag

„Die Landessynode ermächtigt die Kirchenleitung, den Beitritt zur UEK durch Unterzeichnung des Vertrages zur Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD zu erklären.“

EVANGELISCHE KIRCHE DER UNION

2. Tagung der 9. Synode

7. bis 9. Juni 2002

EKU

Drucksache Nr. V / 6

Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

In der gemeinsamen Sitzung am 6. und 7. März 2002 haben der Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz dankbar zur Kenntnis genommen, „dass die Kirchenleitungen der beteiligten 14 Landeskirchen und der EKU mit großer Mehrheit dem Entwurf einer Grundordnung der ‚Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland‘ (UEK) zur Verschmelzung von EKU und AKf im Grundsatz zugestimmt haben.

Rat und Vollkonferenz sehen in dem Prozess der Bildung der UEK einen wichtigen Schritt auf dem Wege, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.“

Rat und Vollkonferenz haben mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, „dass durch die Reaktionen aus den übrigen Gliedkirchen der EKD auf ihre Initiative ein breiterer Wille zur Reform der EKD ausgelöst worden ist.

Rat und Vollkonferenz lassen sich dadurch ermutigen, den von ihnen begonnenen Reformprozess fortzuführen. Sie erklären ihre Bereitschaft, die UEK in der vorgesehenen Form zu verändern, wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern, die bisher von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bearbeitet werden, erreicht ist.“

Der Wortlaut der hier beigefügten Entwürfe einer Grundordnung der UEK und eines Vertrages über die Bildung einer UEK ist in der gemeinsamen Sitzung beschlossen worden. Beigefügt ist ferner eine ausführliche Begründung.

ENTWURF

(Stand: 12. März 2002)

**Grundordnung
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Artikel 1

(Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung)

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnolds-hainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.
- (3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.
- (4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

(Die Union und die Mitgliedskirchen)

- (1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

(Aufgaben und ihre Wahrnehmung)

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

(Vollkonferenz)

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5

(Aufgaben der Vollkonferenz)

- (1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

- (2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
 2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
 3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 2 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
 4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
 5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
 6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
 7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6

(Gesetzgebung)

- (1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

- (2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
 1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
 2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diesedem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

- (3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

- (4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für
1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
 2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
 4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7

(Zusammensetzung der Vollkonferenz)

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8

(Tagungen der Vollkonferenz)

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9

(Präsidium)

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

(Zusammensetzung des Präsidiums)

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

(Ausschüsse)

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12

(Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13

(Zusammensetzung der Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14

(Vertretung im Rechtsverkehr)

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15

(Übergangsbestimmungen)

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16
(Finanzen und Vermögen)

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17
(Inkrafttreten)

(1) Diese Grundordnung tritt am ... in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

ENTWURF

(Stand: 12. März 2002)

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch ...,
die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch ...,
die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch ...,
die Lippische Landeskirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der Pfalz, vertreten durch ...,
die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch ...,
und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch ...,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

**Vertrag
über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (im folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am ... in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Begründung:

I.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union (EKU) hat am 10. Dezember 1997 seinen Ratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Leiter der Kirchenkanzlei beauftragt, mit dem Vorstand der Arnoldshainer Konferenz (AKf) Gespräche aufzunehmen, „mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKU und AKf zu überwinden. Vorrang hat dabei die Verschmelzung von EKU und AKf zu einer Arnoldshainer Kirchengemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das soll in einer Form geschehen, die zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD beiträgt.“ Dieser Beschluss hat einen Prozess in Gang gebracht, der dazu geführt hat, dass nach Vorbereitung durch einen gemeinsamen Ausschuss der Rat der EKU und die Vollkonferenz der AKf bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 die verbindlichen Texte für einen Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sowie einer Grundordnung für diese Union festgestellt haben. Zugleich sind die Konferenzkirchen darum gebeten worden, die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen kirchenleitenden Organe über den Beitritt zu dieser Union herbeizuführen. Der Rat der EKU hat beschlossen, die festgestellten Texte der Synode der EKU vorzulegen, mit der Bitte, diesen bei ihrer Tagung im Juni 2002 ebenfalls zuzustimmen. Vorausgegangen war ein Verfahren, in dem die Kirchenleitungen der Konferenzkirchen Gelegenheit hatten, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen und eine politische Absichtserklärung über einen Beitritt zu der neuen Union abzugeben. Mit Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der als Gast mitarbeitenden Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben alle bisherigen Mitgliedskirchen der AKf entsprechende Erklärungen abgegeben. Um den Synoden der beteiligten Kirchen eine Mitwirkung an der Willensbildung zu ermöglichen, haben Rat und Vollkonferenz vereinbart, ihre gemeinsame Sitzung am 26. Februar 2003 als Termin der Unterzeichnung des Vertrages vorzusehen. Der Vertrag soll zum 1. Juli 2003 in Kraft treten, vorausgesetzt, dass bis dahin zwei Drittel der künftigen Mitgliedskirchen ihren Beitritt zu der Union erklärt haben.

II.

Hintergrund für die Bemühungen um die Zusammenführung der EKU und der AKf sind die historisch entstandenen und heute nur noch schwer zu vermittelnden Strukturen des Protestantismus in Deutschland. Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD dient dem Ziel, die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen und die Kraft zu einer „strukturellen Konzentration innerhalb der EKD“ (so Landesbischof Engelhardt in seinem Bericht als Ratsvorsitzender an die Synode der EKD 1997) aufzubringen.

Die Impulse des Reformprozesses in der EKU und AKf haben zu einer Wiederbelebung der Reformbemühungen auch im Blick auf die EKD geführt. Diese Bemühungen stehen aber erst am Anfang und werden voraussichtlich mühsamer werden als der Weg, den die EKU und die AKf schon zurückgelegt haben. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, jetzt mit Blick auf eine mögliche Reform der

EKD den Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der UEK hinauszuschieben oder sogar ganz aufzugeben. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass die neue Union Evangelischer Kirchen nur ein Durchgangsstadium sein kann und ihre Form verändern muß, wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern, die bisher von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bearbeitet worden sind, erreicht ist. Dies ist in Art. 7 des Vertrages ausdrücklich festgehalten.

III.

Ausgangslage für den Prozess der Zusammenführung von EKU und AKf war folgende: Die EKU ist aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hervorgegangen und geht damit auf das Jahr 1817 zurück, während die AKf erst im Jahre 1967 als Arbeitsgemeinschaft der Kirchenleitungen gegründet worden ist, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) angehören. Der große Vorzug der AKf war ihr „leichtes Gepäck“: Als ein rein konsultativer Zusammenschluss von Kirchenleitungen hat sie weder eine Synode mit gesetzgeberischen Kompetenzen noch einen ausgebauten Verwaltungsapparat, sondern lediglich eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben die Kirchenkanzlei der EKU wahrnimmt. Im Unterschied dazu hat die EKU die Struktur einer Kirche und damit auch einen höheren Grad der Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit. Während es für die bisher nicht zur EKU gehörenden Konferenzkirchen nicht vorstellbar ist, sich in die Struktur der EKU einbinden zu lassen, legen die Gliedkirchen der EKU Wert darauf, dass der Grad der bereits erreichten Verbindlichkeit möglichst erhalten bleibt. Der Grundordnungsentwurf der UEK versucht, diesen verschiedenen Interessen gerecht zu werden, muss dafür allerdings Kompromisse eingehen. Dazu gehört bereits der vorgesehene Name „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“. Der Name stellt auf der einen Seite den sprachlichen Bezug zur bisherigen „Evangelischen Kirche der Union“ her, wobei allerdings auf der anderen Seite nicht übersehen werden darf, dass sich die Bedeutung des Begriffes „Union“ dabei verändert. Der Zusammenschluss umfasst ja nicht nur unierte Kirchen in ihren verschiedenen Ausprägungen, sondern auch zwei reformierte Kirchen und eine lutherische Kirche (Pommern) und will sich für den Beitritt weiterer Kirchen offen halten.

Eine für das Selbstverständnis der UEK wichtige Aussage ist die in Artikel 1 Abs. 3 der Ordnung festgehaltene Aussage: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche“. Sie knüpft damit an das bisherige Selbstverständnis der EKU an und nimmt die neueren Überlegungen zur Kirchengemeinschaft auf, wie sie zuletzt von der Theologischen Kammer der EKD entwickelt worden sind (Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Hannover 2001, EKD Texte 69). Die Formulierung beschreibt die UEK als eine theologische Ausprägung von „Kirche“, sie soll aber nicht *eine* Kirche mit einer umfassenden rechtlichen Organisationsform und vollen Handlungskompetenzen werden. Von einer bloßen Arbeitsgemeinschaft – wie z.B. der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ – unterscheidet sich die Kirchengemeinschaft durch die zwischen ihren Mitgliedskirchen bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie durch die Einbindung in das Gesamtgefüge der EKD und durch die

Übertragung bestimmter Aufgaben und die verbindliche Ordnung ihrer gemeinsamen Wahrnehmung, ohne dass dabei die Selbständigkeit ihrer Mitgliedskirchen aufgegeben wird. In der UEK geschieht dies durch die Verabredung zu gemeinsamem Handeln z.B. in Fragen der theologischen Grundsatzarbeit, des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt und der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Vollkonferenz wird zu diesem Zweck das Recht eingeräumt, theologische Voten, Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen zu beschließen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen. Sie nimmt damit der Sache nach synodale Aufgaben wahr, ohne selbst die Bezeichnung „Synode“ zu führen. Die Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wird dadurch gewahrt, dass sie dem Erlass eines Kirchengesetzes für ihren Bereich zustimmen müssen und bereits beschlossene jederzeit für sich wieder außer Kraft setzen können. Neben der Vollkonferenz sieht die Ordnung ein Präsidium vor, in dem alle Mitgliedskirchen stimmberechtigt vertreten sein können. Wie bisher in der EKU und der AKf wird es einen Theologischen und einen Rechtsausschuss als ständige Ausschüsse geben. Die laufenden Geschäfte werden wie bisher von einer Kirchenkanzlei geführt.

Ein besonderer Problempunkt sind die Finanzen. Die endgültigen Verabredungen dazu stehen noch aus. Vollkonferenz und Rat haben zunächst von der vereinbarten Absicht Kenntnis genommen, die Höhe der jährlichen UEK-Umlage für die nicht zur EKU gehörenden Konferenzkirchen auf die Dauer von fünf Jahren festzuschreiben und in diesem Zeitraum Festlegungen für die Zukunft einschließlich der Verantwortlichkeit für die bisherigen Aktivitäten und Einrichtungen der EKU zu treffen.

IV

Zu den Einzelbestimmungen der Grundordnung

Zu Art. 1

Der Entwurf verzichtet, nicht zuletzt zur Unterstreichung seines Übergangscharakters, auf eine Präambel mit ausformulierten theologischen Grundaussagen. Unter Aufnahme einer Formulierung aus der Gemeinsamen Erklärung (des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR) zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst und in erkennbarer Anlehnung an CA VII wird vielmehr in Abs. 3 das theologische Selbstverständnis der Union als Kirche dargestellt.

Die Union übernimmt neben der Rechtsnachfolge (Art. 15) auch den „Rechtsmantel“ der EKU (Abs. 1) sowie die in der Ordnung der EKU (OEKU) und in der Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz (GOAKf) enthaltene Selbstverpflichtung zur Förderung und Vertiefung der größeren Gemeinschaft (Abs. 2). Der Hinweis auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft (Abs. 4) bestätigt die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie durch alle Mitgliedskirchen.

Zu Art. 2

Innerhalb des Strukturgefüges der EKD verzichtet die EKU auf den Status einer Gliedkirche und knüpft an die Überlegungen der (gescheiterten) EKD-Reform von 1971/74 an. Es soll ein neuer Zu-

sammenschluss entstehen, wobei die EKD, wie in § 8 des Vertrages vorgesehen, gemäß Art. 21 GOEKD zu beteiligen ist. Die Eigenständigkeit der Mitgliedskirchen bleibt unangetastet.

Zu Art. 3

In Abs. 1 sind die wesentlichen Aufgabenbereiche, bei denen sich gesamtkirchliches Handeln nahe legt, beispielhaft („insbesondere“) aufgeführt. Dabei wird an die bewährte Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und den Aufgabenkatalog des Art. 5 OEKU angeknüpft. Zugleich wird der Union der Verzicht auf eigene Aktivitäten auferlegt, wenn und soweit die EKD auf demselben Gebiet Tätigkeiten entfaltet (Abs. 2).

Abs. 3 ersetzt eine eigene Bestimmung über die Organe der Körperschaft. Angesichts des Übergangscharakters erscheint es angemessener, die handelnden Gremien funktional und nicht institutional zu beschreiben.

Zu Art. 4

Im obersten Organ der Union, dessen Zusammensetzung in Art. 6 beschrieben wird, lebt der Name aus der Tradition der Arnoldshainer Konferenz fort. Auf die Verwendung des Begriffs Synode wurde bewusst verzichtet. Die Formulierung von Abs. 2 knüpft an Art. 10 Abs. 2 OEKU an.

Zu Art. 5

Die Vollkonferenz hat die Generalzuständigkeit für alle Angelegenheiten, die nicht dem Präsidium (Art. 9) oder der Kirchenkanzlei (Art. 12) zugewiesen sind (Abs. 1). In Abs. 2 ist beispielhaft aufgezählt, um welche Aufgaben es sich im einzelnen handelt.

Zu Art. 6

Die Bestimmung regelt einen Aufgabenbereich, der im evangelischen Kirchenrecht traditionell und genuin in die Zuständigkeit einer Synode gehört. Deshalb ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Mitglieder der Vollkonferenz mindestens in ihrer Mehrheit synodal legitimiert sind, sondern auch durch die Beteiligung von Vertretern aller Mitgliedskirchen in den Ausschüssen (Art. 11) allen Kirchen und ihren synodalen Gremien eine mittelbare Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen ermöglicht wird. Die Mitgliedskirchen können ferner die Geltung eines Kirchengesetzes für ihren Bereich ausschließen, sei es von vornherein (Abs. 2), sei es zu einem späteren Zeitpunkt (Abs. 5), und zwar auch ohne einen (nach Art. 10 a Abs. 3 GOEKD erforderlichen) entsprechenden Vorbehalt im Gesetz selbst. Da der Beschlussfassung regelmäßig Beratungen in den Mitgliedskirchen vorausgehen werden, kann auf eine zwei- oder gar dreifache Lesung, wie in den meisten Grund- oder Kirchenordnungen vorgesehen, verzichtet werden (Abs. 6).

Die Formulierung der Abs. 3 und 4 knüpft an Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 OEKU an. Unter den Voraussetzungen des Art. 9 kann das Gesetzgebungsrecht vom Präsidium vorläufig wahrgenommen werden.

Zu Art. 7

Während für die Vollkonferenz der AKf aufgrund der besonderen Art der Zusammensetzung keine eigene Amtszeit vorzusehen war, wird in Abs. 2 nach dem Vorbild der Synode der EKU (Art. 14 Abs. 4 OEKU) eine nach dem Datum fixierte Amtszeit vorgesehen, wobei wegen der Ungewissheit des Inkrafttretens der Grundordnung und der Konstituierung der ersten Vollkonferenz eine Verkürzung der Amtszeit um weniger als ein Jahr vereinbart wird (§ 5 Abs. 2 des Vertrages). In Abs. 2 wird nur die Anzahl der Mitglieder der Vollkonferenz festgelegt. Im übrigen bleibt die Auswahl den Mitgliedskirchen überlassen, ebenso die Entscheidung darüber, ob sie der Kontinuität der Teilnahme den Vorzug geben oder (für alle oder einzelne Mitglieder) eine Stellvertretung vorsehen wollen. Eine Beschränkung auf berufliche kirchliche Mitarbeiter, wie bei der Vollkonferenz der AKf möglich (und üblich), ist künftig nicht mehr zulässig. Die Mitglieder des Kollegiums der Kirchenkanzlei (vgl. Art. 13 Abs. 2), sind zur Teilnahme an den Beratungen der Vollkonferenz verpflichtet, haben aber kein Stimmrecht (Abs. 3).

Zu Art. 8

In dieser Bestimmung sind die wesentlichen Fragen der Geschäftsordnung geregelt, nämlich der Tagungsrhythmus (Abs. 1), die Beschlussfähigkeit (Abs. 2), die Festlegung einer qualifizierten Mehrheit für alle Beschlüsse (Abs. 3) und die Freiheit von einem imperativen Mandat (Abs. 4). Weitere Regelungen zur Geschäftsordnung finden sich in der Übergangsbestimmung des § 5 Abs. 3 des Vertrages oder sind in einer von der Vollkonferenz selbst zu erlassenden Geschäftsordnung (Art. 3 Abs. 3) zu treffen.

Zu Art. 9

Das Präsidium hat neben den ihm zugewiesenen eigenen Aufgaben (Abs. 2) eine Auffangzuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind (Abs. 1). Auch für diese kann das Präsidium jedoch ausnahmsweise handeln, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen. Die Letztentscheidung in Angelegenheiten der Gesetzgebung verbleibt freilich bei der Vollkonferenz. Bedeutsam ist das Recht des Präsidiums, einen Finanzbeirat zu berufen. Dabei ist er nicht an die Grundsätze, die für die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen getroffen sind (Art. 11 Abs. 2), gebunden. Die Formulierung von Abs. 3 knüpft an Art. 15 Abs. 3 und 5 OEKU an.

Zu Art. 10

Die Zusammensetzung des Präsidiums obliegt weitgehend der Vollkonferenz. Nach Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 kann sie Persönlichkeiten aus bis zu neun Mitgliedskirchen wählen, so dass für eine Entsendung durch die Mitgliedskirchen selbst nur ein verhältnismäßig geringer Freiraum bleibt. Umgekehrt gewährleistet Abs. 2 Satz 2, dass alle Mitgliedskirchen mit Sitz und Stimme im Präsidium vertreten sind, so dass insbesondere bei der Beratung und Beschlussfassung über gesetzesvertretende Verordnungen die besonderen Anliegen aller beteiligter Kirchen, abgesehen von den voraufgegangenen Ausschussberatungen, vorgetragen und berücksichtigt werden können.

Zu Art. 11

Bei der Bildung der Ausschüsse wirken Vollkonferenz, Präsidium und Mitgliedskirchen zusammen. Dabei obliegt der Vollkonferenz die Bestimmung von Art und Anzahl (neben den beiden besonders genannten) und die Wahl der Vorsitzenden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3), den Mitgliedskirchen die Auswahl der Mitglieder und dem Präsidium die Zuwahl der Hochschullehrer in den Theologischen Ausschuss (Abs. 2). Mit dieser Zuwahl soll die Tradition der EKU, in deren Synode alle Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen in ihrem Bereich je einen Vertreter entsenden konnten (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 OEKU), in veränderter Form fortgesetzt werden, und das Anliegen der AKf, das Gespräch zwischen Kirchenleitung und wissenschaftlicher Theologie zu fördern, zum Ausdruck kommen.

Zu Art. 12 und 13

Die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung obliegt einer Dienststelle, die unter dem seit mehr als 50 Jahren eingeführten Namen Kirchenkanzlei weiterarbeitet. Ihr ist ausdrücklich übertragen, die Aufgaben der Union, unbeschadet der Richtlinienkompetenz der Vollkonferenz (Art. 4) und der Entscheidungskompetenz von Vollkonferenz und Präsidium, selbständig zu gestalten und bei der Erfüllung mitzuwirken. In dieser organähnlichen Funktion ist die Kirchenkanzlei als ein in der Regel aus Theologen und Juristen zusammengesetztes Kollegium definiert. Durch die Erwähnung nicht näher beschriebener weiterer Mitarbeiter ist eine dazugehörige Verwaltung vorgesehen. Die Formulierung von Art. 13 knüpft an Art. 18 OEKU an.

Zu Art. 14

Die Bestimmung knüpft an Art. 23 OEKU an. Der Nachweis der Verhinderung einer Person für die Legitimation einer anderen Person im Einzelfall ist bewusst nicht vorgesehen.

Zu Art. 15

Die Übergangsbestimmungen regeln die allgemeine Rechtsnachfolge (Abs. 1), die Fortgeltung des geltenden Rechts der EKU (Abs. 2), das hinsichtlich seiner Fortentwicklung den Regelungen der Art. 6 und Art. 9 Abs. 3 unterliegt, und die Zuständigkeiten nach den künftigen Begrifflichkeiten (Abs. 3).

Zu Art. 16

Vgl. hierzu die Ausführungen unter III und zu § 6 des Vertrages.

Zu Art. 17

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2003 vorgesehen.

V

Zu den Einzelbestimmungen des Vertrages

Zum Vorspann und zu § 1

Der Vorspann führt alle Kirchen auf, deren Kirchenleitungen bisher ihren Willen zur Bildung der Union bekundet haben. Dieser Wille wird in § 1 bekräftigt. Die Formulierung des Vorspanns nimmt Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs der Grundordnung (EGO) auf.

Zu § 2

Die Formulierung von Abs. 1 nimmt Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EGO auf, Abs. 2 enthält die Verpflichtung zur Umsetzung im Recht der Mitgliedskirchen, was, jedenfalls bei den Gliedkirchen der EKU, eine Textänderung im Verfassungsrecht bedeuten kann.

Zu § 3

Die Feststellung in Abs. 1 ergänzt Art. 15 EGO. Die Formulierung von Abs. 2 knüpft an Art. 3 Abs. 2 OEKU an.

Zu § 4

Abs. 1 stellt die Verbindung zwischen Vertrag und Grundordnung her. Die Bestimmung regelt das mehrstufige Verfahren, bestehend aus übereinstimmender Feststellung des Wortlauts der Grundordnung durch Synode der EKU und Vollkonferenz der AKf und förmlicher Beschlussfassung durch die Synode der EKU nach den für eine Verfassungsänderung festgelegten Regeln. Die nicht zur EKU gehörenden Mitgliedskirchen „antworten“ mit der Feststellung nach § 2 Abs. 2.

Zu § 5

Abs. 1 gewährleistet die zeitgleiche Auflösung von EKU (durch Aufhebung der OEKU) und AKf und ihre Verschmelzung zur Union. Abs. 2 bis 4 regeln die Bildung und Konstituierung der 1. Vollkonferenz sowie den Übergang bis zur Wahl des 1. Präsidiums während der konstituierenden Tagung der 1. Vollkonferenz.

Zu § 6

Die Finanzvereinbarungen nach Abs. 2 sind in Vorbereitung. In Aussicht genommen ist ein Übergangszeitraum von 5 Jahren, innerhalb dessen über die nach Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarungen beraten und entschieden werden soll.

Zu § 7

Die Bestimmung unterstreicht den Übergangscharakter der Union. Die Mitgliedskirchen verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen, orientiert an der Amtsdauer der Vollkonferenz, die Notwendigkeit des Fortbestandes der Union zu überprüfen. Welche Konsequenzen im einzelnen aus der Feststellung zu ziehen sein werden, ist bewusst nicht vorgegeben.

Zu § 8

Den beteiligten Kirchenleitungen, deren Vertreter den Vertrag unterzeichnen werden, ist bewusst, dass sie nicht allein handlungsfähig sind. Der Vertrag und mit ihm die Grundordnung bedürfen der jeweiligen synodalen Bestätigung (Abs. 1) und der Mitwirkung der EKD (Abs. 2).

Zu § 9

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2003 vorgesehen. Voraussetzung dafür ist die Ratifizierung des Vertrages durch wenigstens zehn Mitgliedskirchen.

Beschluss zur Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

I.

Die Synode nimmt die Überlegungen zur Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD mit Dank und Zustimmung entgegen. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Einheit der EKD. Die Synode stellt den Wortlaut der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der von der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und dem Rat der EKD beschlossenen Fassung vom 6./7. März 2002 fest. Sie ist bereit, die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union auf der Grundlage dieses Textes zu ändern. Der Rat wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der am 6./7. März 2002 beschlossenen Fassung zu unterzeichnen.

II.

1. Die Synode bedauert, dass das synodale Prinzip nicht die bisherige Bedeutung behalten kann. Sie unterstreicht aber, dass die vorgeschlagene Regelung die synodale Legitimation der Gremien erfüllt. Die Synode geht davon aus, dass die Mitglieder der Vollkonferenz von den jeweiligen Landessynoden bestimmt werden.
2. Die Synode erwartet,
 - dass die bestehenden ökumenischen Verbindungen und Kirchengemeinschaften durch die UEK weitergeführt werden,
 - dass die liturgische Arbeit ungeschmälert fortgesetzt wird und dafür gegebenenfalls ein Ausschuss eingesetzt wird.
3. Bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung (Artikel 3 Absatz 3 Grundordnung) sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - Die Einsetzung eines Finanzbeirates aus Vertreterinnen und Vertretern aller Mitgliedskirchen mit Teilnahmerecht der oder des Vorsitzenden an den Sitzungen des Präsidiums.
 - die personelle Verbindung der Vollkonferenz zu den Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen.

Berlin, den 9. Juni 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Schneider

**Theologische Betrachtungen zur Grundordnung der
Union evangelischer Kirchen in der EKD**

Dr. Hans-Wilhelm Pietz

**2. Tagung der 9. Synode der EKD
(7.-9. Juni 2002)**

1. Kirche in Bewegung

„Die EKD ist eine Kirche in Bewegung“ – So hat es die „Erklärung zur theologischen Grundbestimmung der Evangelischen Kirche der Union“ 1991 festgehalten.¹ Sie hatte dabei eine wechselvolle Geschichte im Blick:

„Staatskirche bis 1918, vom Staat losgelöste Volkskirche (1922), gespaltene (d. h. staatshörige und Bekennende) Kirche in nationalsozialistischer Zeit, in Anknüpfung an die Bekennende Kirche neu konstituierte Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg (1951), in Bereiche gegliederte Kirche über die Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten hinweg (1972)²; – und nun seit 1992 in Einheit und zur Einheit wirkende Kirche.

Es ist aber nicht zuerst der Wechsel der Zeiten, der die EKD zu einer Kirche in Bewegung werden lässt. In „Buße und Dank“ glaubt sie über ihrer besonderen Geschichte Gottes Gnade.³ Und sie steht dazu, dass es nicht ihr Belieben ist oder der Wechsel der jeweils herrschenden Überzeugungen, die ihre Botschaft und ihre Ordnung bestimmen.

In Bewegung kommt sie und in Bewegung bleibt sie, indem sie mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung bezeugt, dass sie allein Jesu Christi „Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“ (Barmen III).

Die Bewegung von der Evangelischen Kirche der Union hin zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD, ihr Verschmelzen mit der Arnoldshainer Konferenz, soll Ausdruck solcher Zugehörigkeit und solcher Orientierung am Auftrag der Kirche sein. Mit ihr geht es darum,

- die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen
- und die Gemeinschaft in der EKD zu stärken.

So soll sie dazu helfen, den Auftrag der Kirche sachgemäß wahrzunehmen:

- Eine möglichst große Klarheit und Durchschaubarkeit kirchlicher Strukturen,
- die Vermeidung von Doppelarbeit und einfachem Nebeneinanderher,
- das Nutzen geschenkter Gemeinschaft zu gemeinschaftlichem Handeln,
- die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der evangelischen Kirche

stärken die Möglichkeiten dazu, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI).

Die Grundordnung der UEK ist dazu vor allem pragmatisch ausgerichtet. Sie ist kein Dokument kirchlicher Besitzstandswahrung. Sie will Ordnung einer „Kirche in Bewegung“

sein. Wer etwa die Prägekraft und Tragfähigkeit der Grundartikel in der Ordnung der EKU erfahren hat, wird solche Profilierung vermissen und die jetzt begegnende pragmatische Offenheit als Problem benennen. Wer auf der anderen Seite die so auftragsvergessenen Selbstbeharrungstendenzen und all das Selbsterhaltungsstreben angesichts von nahe-
liegenden Strukturveränderungen kennt, wer weiß, dass „die protestantische Mannigfaltigkeit gewiss nicht nur Ausdruck pneumatischer Fülle“ ist⁴, wird Respekt haben vor der deutlich werdenden Auftragsorientierung und dem ihr folgenden Handlungswillen.

Wie schnell verstricken wir uns in das Fortschreiben des Bestehenden. Wie gewandt sind wir im Hüten einmal besetzter Plätze. Wie schwer ist es, wirklich aufzubrechen und mit und in Übergangsstrukturen zu leben. Die vorliegende Ordnung mit ihrer pragmatischen Offenheit spiegelt genau das Wagnis solchen Aufbruchs wider. Er geschieht nicht ohne Sorgfalt. Vor allem nicht ohne Sorgfalt im Umgang mit dem, was an verbindlicher Gemeinschaft und an Rechtswirklichkeit hinsichtlich der Fortführung des Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beachten ist. Im Blick auf das angestrebte Ziel und mit der durch Dankbarkeit geprägten Sorgfalt ist die pragmatische Ordnung und die mit ihr gesetzte Struktur der der evangelischen Kirche aufgetragenen Sache gemäß: ja „den großen Zwecken des Christentums gemäß“⁵.

2. Sachlichkeit der Ordnung – Sachgemäßheit der Struktur

Zur Ausrichtung am kirchlichen Auftrag gehört das Bemühen der Grundordnung der UEK um Sachlichkeit der Ordnung und Sachgemäßheit der Struktur. Die in nur 17 Artikeln bestehende Grundordnung einer Gemeinschaft von 14 Kirchen, die zumal offen sind für den Beitritt weiterer Mitgliedskirchen, ist nicht nur von juristischer Weisheit, sondern auch von theologischer Konzentration geprägt.

Die *Sachlichkeit der Ordnung* zeigt sich bei der „Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ besonders im bewussten Verzicht auf eine Präambel und im sehr konzentriert gehaltenen Artikel 1. Es wird da kein Leitbild einer neuen Kirche entfaltet.

(Und es werden auch keine Kräfte durch den gewiss spannenden und theologisch herausfordernden Versuch einer solchen Leitbildfindung gebunden und aufgezehrt.)

Es werden keine neuen Bekenntnisbestimmungen vorgenommen. Was die einzelnen Mitgliedskirchen prägt und bestimmt, soll durch die Union nicht aufgehoben oder überspielt werden. Die unterschiedlichen reformatorischen Bekenntnisse sind ja in der EKU schon lange als wechselseitige Bereicherung und Hinführung zum aktuellen Bekennen erfahren worden. Auch in der UEK werden sie und werden „Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen“ (Art. 3 Abs. 1 Satz 1) in diesem Sinne ihren Platz haben.

Die *Sachgemäßheit der Struktur* wird in der Grundordnung besonders darin deutlich, dass die Union als „Durchgangsstadium“ verstanden wird. Sie versucht, die Gefahren sich verselbständigender Institutionalisierungen zu vermeiden: Sie dient dem Ziel, „die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken“ (Art. 1,2), ohne eine neue „Zentralisierung“ oder „Blockbildung“⁶ herbeizuführen. Sie zieht keine Aufgaben an sich, die von der EKD für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden. (Art. 3,2) Sie sieht in

dieser Form ihre Zeit begrenzt und ihren Auftrag, wie es der „Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ausdrückt, erfüllt, „wenn die Verbindlichkeit des Lebens und Handelns innerhalb der EKD, so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist“ (Vertrag, § 7).

Zugleich gehört es zu solcher Sachgemäßheit, dass die geschenkte und bestehende Gemeinschaft im Dienst am Evangelium *konkret* wahrgenommen und lebendig erhalten wird. Die Organe der Union, die in der Grundordnung „funktional und nicht institutional“ (Erklärung zu Art. 3 Abs. 3) beschrieben werden, stehen dafür. Eine besondere Bedeutung gewinnen dazu noch die Ausschüsse, in denen das Zusammengehen von EKV und AKf schon vor der UEK eine Praxis gefunden hat. Sie haben ja auch in der Geschichte der EKV wesentlich zur Stärkung der Gemeinschaft und ihrem praktischen Vollzug beigetragen.

3. Die Union als Kirche

Theologische Konzentration bestimmt die vorliegende Grundordnung. Sie hilft dazu, einen reformatorischen Grundsatz für die Kirchenreform nutzbar zu machen: Wo Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl besteht, ist die wahre Einheit der Kirche gegeben. Insofern kann die Grundordnung feststellen: „Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.“ (Art. 1 Abs. 3)

Kirchengemeinschaft, heißt das doch, kommt nicht erst durch die Schaffung eines einheitlichen institutionellen oder Rechtsrahmens. Kirchengemeinschaft kommt aus dem Einverständnis mit dem Evangelium und über das Evangelium: das ist notwendig – und das reicht aus! Wo das vorliegt, sind die Wege für immer weitere Verbindung und Verbindlichkeit offen – ohne starre Institutionalisierung.

Man wird vor diesem Hintergrund sagen können, dass die UEK in einem *spezifischen* Sinne „Kirche“ ist: Als Gemeinschaft von Kirchen selbst „Kirche“. Die Beschreibung der UEK als „eine theologische Ausprägung von ‚Kirche‘“ (Begründung, S. 14) ist wohl eher missverständlich: Gibt es denn „nicht-theologische“, nicht auf ihren von Gottes Wort bestimmten Auftrag bezogene Ausprägungen von Kirche?

Die Grundordnung der UEK hat mit Art. 1 Abs. 3 eine Formulierung der „Gemeinsame(n) Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche in ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 aufgenommen, dem seinerzeit die Leitungen des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zugestimmt hatten.⁷ In ihr hatte die terminologische Unterscheidung zwischen „Kirche sein“ (im „theologischen Sinn des Wortes“) und „eine Kirche sein“ im Blick auf eine umfassende rechtliche Organisationsform Ausdruck gefunden: Damals hatte es geheißen, die beteiligten Kirchen „verstehen ihre Gemeinschaft als Kirche im theologischen Sinn des Wortes“ und:

„Unter ihnen besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7; aufgenommen in Leuenberger Konkordie, Ziffer 2). Diese Übereinstimmung ist durch die

Zustimmung zur Leuenberger Konkordie festgestellt worden und in der Evangelischen Kirche wirksam. Die Gemeinschaft der bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen mit ihren Gemeinden ist Kirche.“⁸

Der Rückbezug auf die „Gemeinsame Erklärung“ lässt etwas vom langen Weg erkennbar werden, dem sich die Grundordnung der UEK verdankt. Immerhin hatte(n) sich die Synode(n) der EKU 1991 mit ihrem Beschluss „Erklärung zur theologischen Grundbestimmung der EKU“ eine Weiterarbeit mit der „Gemeinsamen Erklärung“ aus unierter Perspektive vorgenommen. Und im Theologischen Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz hat eine ausführliche Arbeit an ihr Platz gehabt.

Beim Rückbezug auf die „Gemeinsame Erklärung“ fällt aber auch auf, dass die Grundordnung der UEK in Art. 1,3 über die Art, in der die beteiligten Kirchen die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl festgestellt haben, keine Aussagen trifft. Der Hinweis der „Gemeinsamen Erklärung“, dass dies durch die „Zustimmung zur Leuenberger Konkordie“ geschehen sei, ist in die Grundordnung der UEK nicht übernommen worden. Vielleicht war dabei die von lutherischer Seite immer wieder ausgesprochene Befürchtung im Blick, dass die Leuenberger Konkordie als Unionsbekenntnis verstanden werden könnte, das sie doch nicht sei.⁹ Der Verweis auf die Leuenberger Konkordie begegnet in der Grundordnung der UEK so auch erst in Art. 1,4 und „bestätigt die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie durch alle Mitgliedskirchen“ (Begründung, S. 15). Im Blick auf die Wertung der Leuenberger Konkordie in EKU und Arnoldshainer Konferenz hätte ein Bezug auf sie durchaus in Art. 1,3, wo die bestehende Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl ausgesprochen wird, Platz finden können.¹⁰

Es ist aber wohl weniger eine Befürchtung, als viel mehr die schon lange faktisch gelebte und erklärte Gemeinschaft, die dazu führt, keine ausdrückliche Festschreibung über die Art, in der der Konsens festgestellt worden ist, in die Grundordnung aufzunehmen. Im Blick auf die in Art. 1,3 beschriebene Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird doch vor allem daran zu denken sein, dass sie zwischen den beteiligten Kirchen in gemeinsamem Zeugnis und Dienst als Überzeugung eines tatsächlich bestehenden Konsenses *lebt*.¹¹ Sie hat sich in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bewährt, in theologischer Arbeit vertieft und in wichtigen gemeinsamen Ordnungen und Stellungnahmen Ausdruck gefunden. In der EKU hat sich ein solch lebendiger Grundkonsens ja schon lange als tragfähig erwiesen: Sie konnte ihren Weg gehen in der „Doppelpoligkeit“ von evangelischem Grundkonsens einerseits und der unterschiedlichen Bekenntnisbindung ihrer Gemeinden andererseits.¹²

In einem solchen Sinn kann auch die Grundordnung davon sprechen, dass die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl *besteht* – und die UEK als Gemeinschaft von Kirchen „Kirche“ ist.

4. Synodale Verantwortung

Nach den Kennzeichen der wahren Kirche ist die UEK „Kirche“ – und die Grundordnung lässt deutlich werden, welche Gemeinschaft und Gemeinsamkeit damit gegeben ist. Sie soll aber nicht *eine* Kirche werden. Das gilt nicht nur im Blick auf das Ziel, die Einheit in der EKD zu befördern, sondern auch im Blick auf die Bewahrung der Selbständigkeit ihrer Mitglieder.

Die Kammer für Theologie der EKD hat vor wenigen Monaten in ihrem Votum „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ die Unterscheidung zwischen „Kirche sein“ und „eine Kirche sein“ aufgenommen und weitergeführt. Dort tritt gerade das Weiterbestehen der Selbständigkeit der Mitglieder in einer Kirchengemeinschaft als ein wesentliches Kriterium zur Unterscheidung von „Kirche sein“ und „eine Kirche sein“ hervor:

„Die Kirchengemeinschaft ist, wenn die Kennzeichen der wahren Kirche zum Maßstab gemacht werden, selbst ebenso Kirche wie die ihr zugehörenden selbständigen Gemeinden und Einzelkirchen. Im kirchenrechtlichen Sinne hingegen bleibt, solange die in einer Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ihre Selbständigkeit bewahren, zwischen ihnen im Blick auf Handlungskompetenz und Rezeptionsautonomie ein Unterschied bestehen.“¹³

Die Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wird im Rahmen der Grundordnung besonders in der Weise der Gesetzgebung deutlich (Art. 6). In diesem Bereich, „der im evangelischen Kirchenrecht traditionell und genuin in die Zuständigkeit einer Synode gehört“ (Begründung, S. 16), bleibt der Grad der mit der UEK angestrebten und umgesetzten Verbindlichkeit vergleichsweise gering (Zustimmung durch die Mitgliedskirchen: Art. 6,2; Außerkraftsetzen von Gesetzen durch betroffene Mitgliedskirchen: Art. 6,5). Die UEK versteht sich in dieser Hinsicht nicht nur als „Durchgangsstadium“, sondern auch als „Durchgangsstation“. Manche Kritik mahnt denn auch hier, im Ausbleiben synodaler Beschlussfassung, den größten Mangel der Union an.

Wer aber sieht, dass die UEK selbst so etwas wie der synodale Prozess der in ihr verbundenen Mitgliedskirchen ist, wird mehr entdecken: Synodale Verantwortung beschränkt sich ja keineswegs auf synodale Beschlussfassung. Sie lebt aus dem *Zusammenkommen* (*Syn-odos*), aus dem verantwortlichen Gestalten und Mitgestalten, aus dem Vermitteln und Verbinden. Wer Synoden nur als Beschlussorgane für vorbereitete Vorlagen versteht, missversteht und missbraucht sie. Demgegenüber wird in der UEK im Zusammenkommen (fast ausschließlich) synodal legitimierter Vertreter der Mitgliedskirchen synodale Verantwortung wahrgenommen. Die UEK partizipiert über die Vollkonferenz und die Ausschüsse nicht nur an der synodalen Verantwortung ihrer Mitgliedskirchen, sie ist selber eine Weise synodaler Verantwortung.

So kann die „Rezeptionsautonomie“ der Mitgliedskirchen auch als eine Stärke und Stärkung der synodalen Verantwortung in der UEK begriffen werden: Was in ihr verbindlich beschlossen werden soll, muss nicht nur sorgfältig und gemeinschaftlich vorbereitet, sondern auch nachhaltig vermittelt werden. Die Vertreter der Mitgliedskirchen in den Ausschüssen (Art. 11), in der Vollkonferenz (Art. 4) und im Präsidium (Art. 9) können sich in dieser Struktur gerade nicht als „abgehobene Funktionäre“ in einer abstrakten

„Funktionärskirche“ verstehen. Sie sind Vermittler, deren Arbeit von der Kirchenkanzlei (Art. 12) unterstützt wird.

Es lassen sich in der Grundordnung eine ganze Reihe von einzelnen Entscheidungen und Gestaltungsweisen aufzeigen, die dieses Verständnis synodaler Verantwortung unterstreichen:

- Bei der Zusammensetzung der Vollkonferenz gilt die bewährte synodale Regel, dass aus jeder Mitgliedskirche zu der leitenden Theologin oder dem leitenden Theologen mindestens ein Mitglied entsandt werden soll, das weder Theologin oder Theologe ist, noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche steht (Art. 7,2).
- Die Mitglieder der Vollkonferenz tragen die Verantwortung eines Synodalen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden (Art. 8,4).
- Im Präsidium ist jede Mitgliedskirche mit mindestens einem Mitglied der Vollkonferenz stimmberechtigt vertreten (Art. 10,2).
- Die Vorsitzenden der für den synodalen Prozess so wesentlichen Ausschüsse gehören dem Präsidium an (Art. 10,1).

Wie Gemeinschaft, Selbständigkeit und wechselseitige Verantwortung im Rahmen einer solchen Kirchengemeinschaft zusammenkommen, hat das Votum „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“ prägnant aufgezeigt: „Der Vorgang, bei dem selbständige Kirchen sich zu einer Kirchengemeinschaft zusammenschließen und diese Gemeinschaft ordnen, entspricht dem grundlegenden Verhältnis, in dem einzelne Gemeinden zur Gemeinschaft ihrer Kirche stehen. Sie bringen ihre Vollmacht, die Kirche, die sie sind, zu ordnen, in die ganze Kirche ein, ohne sie abzugeben. Die Ordnung der Kirche, an der sie mitwirken, macht sie nicht zu unselbständigen Teilen der Kirche, sondern zu verantwortlichen Gestaltern dieser Ordnung in der Gesamtkirche, zu der sie gehören, und in der konkreten Gemeinde.“¹⁴

5. Ausblick

Mit der Grundordnung der UEK wird ein zentrales Anliegen der EKU und der Arnoldshainer Konferenz, die Einheit des deutschen Protestantismus zu fördern, weitergebracht. Ihre Reformbemühungen haben nicht nur den uns zur Entscheidung aufgegebenen Übergang von der EKU zur UEK hervorgebracht, sondern auch „Dynamik in den bisherigen Stillstand“ (v. Vietinghoff) im Blick auf eine dichte Kooperation aller Landeskirchen innerhalb der EKD gebracht.

Auch die UEK wird einmal ihre Zeit gehabt haben. Bis dahin aber gilt es, die Gelegenheit zur Förderung von Gemeinschaft, die Gelegenheit zu gemeinsamem Dienst am Evangelium wahrzunehmen. Und bis dahin kann und soll die UEK in der EKD als *Platzhalterin* für das Geschehen verstanden werden und da sein, in dem die unterschiedlichen reformatorischen Bekenntnisse als wechselseitige Bereicherung und Hilfe zum gemeinsamen Christuszeugnis heute zur Geltung kommen.

Die UEK soll ein Durchgangsstadium sein. Die konkreten Begegnungen und Verbindungen aber, die mit ihr weitergeführt und durch sie möglich werden, sind nicht Mittel zum Zweck, sondern Praxis der Gemeinde Jesu Christi. Wir haben in der EKU-Synode, in ihren

Predigerseminaren, aber auch bei den Begegnungstagungen, Berliner Bibelwochen und durch mannigfache Gemeindeparterschaften erfahren, welche Stärkung des Evangelischen und der Evangelischen konkrete Begegnung ist. Und es kann und soll zur Aufgabe der UEK werden, solche Begegnungen zu fördern (Art. 3,5.6.7). So wird sie nicht nur eine „Kirche in Bewegung“ sein, sondern auch eine konkrete Weggemeinschaft. Die Gelegenheit dazu ist da. Und wir dürfen darüber die Gnade Gottes glauben.

¹ Erklärung zur theologischen Grundbestimmung der Evangelischen Kirche der Union. Verhandlungen der 3. (gemeinsamen) Tagung der 7. Synoden der Evangelischen Kirche der Union vom 19.–21. April 1991, hg. im Auftrag der Räte von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, Berlin 1992, S. 153–168; zitiert nach: „... den großen Zwecken des Christentums gemäß“. Die Evangelische Kirche der Union 1817 bis 1992. Eine Handreichung für die Gemeinden, hg. im Auftrag der Synode von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, bearbeitet von Wilhelm Hüffmeier, Bielefeld 1992, S. 38–49, hier S. 42.

² Ebd.

³ Einleitungssatz zu den Grundartikeln der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951 / 12. Dezember 1953.

⁴ Vgl. Hans-Wolfgang Heidland, Der Weg der Arnoldshainer Konferenz (1971); in: Die Arnoldshainer Konferenz. Ihr Selbstverständnis. Im Auftrage der Vollkonferenz herausgegeben von Alfred Burgsmüller und Rainer Bürgel, 2., veränderte und erweiterte Auflage, Bielefeld 1978, S. 29–34, hier S. 32: „Im übrigen ist die protestantische Mannigfaltigkeit gewiss nicht nur Ausdruck pneumatischer Fülle. Nur zu oft verbirgt sich in ihr eine durch gesetzliches Denken und tiefe Verunsicherung motivierte Rechthaberei.“

⁵ Unionsaufruf Friedrich Wilhelm III. (27.9.1817); zitiert nach „den großen Zwecken des Christentums gemäß“ (Anm. 1), S. 92: „Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christentums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.“

⁶ Zu den Grundaussagen über das Verständnis der Arnoldshainer Konferenz gehört ja von Anfang an die Ablehnung einer etwaigen „Blockbildung“ inner halb der EKD. Vgl. Ernst-Viktor Bann und Oskar Söhngen, Auf dem Weg. Eine Denkschrift zur Situation der Arnoldshainer Konferenz (1969); in: Die Arnoldshainer Konferenz (Anm. 4), S. 21–28, hier S. 24: „Würde etwa eine Verdichtung der Zusammenarbeit in der Konferenz als eine die EKD aufspaltende Blockbildung wirken können? Dass die beteiligten Kirchen nichts weniger als dies wollen, bedarf keiner Begründung. Sie haben die EKD schon bisher ohne Einschränkung als die sie umschließende kirchliche Gemeinschaft betrachtet und wollen das weiter tun.“

⁷ Vgl. Gemeinsam unterwegs. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1980–1987, Berlin 1989, S. 38 ff.

⁸ A. a. O. S. 39 f.

⁹ Vgl. Leuenberger Konkordie 37: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis.“

¹⁰ Im Bereich der EKU und der Arnoldshainer Konferenz wird die Bedeutung der Leuenberger Konkordie ja nicht nur in der Überwindung der Lehrgegensätze der Reformationszeit gesehen:

„Die theologische Bedeutung der Leuenberger Konkordie besteht nicht nur in der Überwindung der Lehrgegensätze aus der Reformationszeit. Die Leuenberger Konkordie hat auch eine grundsätzliche Bedeutung für die Lehrentscheidungen, die heute auf dem Felde des theologischen Pluralismus zu fällen sind. Es wäre nun zu prüfen, ob und wie diese Sicht der Konkordie für die EKD fruchtbar gemacht werden könnte.“ (Fritz Viering, 10 Jahre Arnoldshainer Konferenz (1978); in: Die Arnoldshainer Konferenz, Anm. 4, S. 35–45, hier S. 42.)

„Da die Gliedkirchen der EKU von einer evangelischen Gemeinsamkeit her leben, werden sie gebeten, sofern noch nicht geschehen, in ihren Ordnungen die Leuenberger Konkordie zu verankern. In ihr ist das gemeinsame Verständnis des Evangeliums unterschiedlicher reformatorischer Bekenntnisse sachgemäß zum Ausdruck gebracht worden.“ (Beschluss der EKU-Synoden „Erklärung zur theologischen Grundbestimmung der EKU“, 1991, zitiert nach: „den großen Zwecken des Christentums gemäß“, Anm. 1, S. 50 f.)

¹¹ So sind Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ja auch im Bereich der Arnoldshainer Konferenzkirchen schon vor der Leuenberger Konkordie praktiziert und erklärt worden; vgl.: Vereinbarung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vom 14. Februar 1969, in: Die Arnoldshainer Konferenz (Anm. 4), S. 17 f.: „(1) In der Erkenntnis, dass eine Trennung am Tisch des Herrn nicht länger verantwortet werden kann, laden wir die Glieder aller Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unseren Abendmahlsfeiern ein und ermutigen unsere Gemeindeglieder, der Einladung zum Tisch des Herrn auch in anderen Gliedkirchen zu folgen. ... (2) Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Pfarrern und anderen ordinierten Predigern an Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer anderen Gliedkirche.“

¹² „Es herrscht ... in der EKU eine ‚Doppelpoligkeit‘: die Bindung ihrer Gemeinden an die unterschiedlichen reformatorischen Bekenntnisse einerseits und die gelebte und theologisch formulierte Gemeinsamkeit und Gemeinschaft andererseits.“ (Erklärung zur theologischen Grundbestimmung der EKU, s. Anm. 1, S. 41)

Ähnlich konnte auch die Grundsatzerklärung der Arnoldshainer Konferenz vom 6. April / 20. Juni 1967 formulieren: „6. Lehrgrundlage und Bekenntnisbindung der in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen Kirchen sind in deren Grundartikeln verschieden dargestellt. Die vorhandenen Unterschiede schließen aber eine entscheidende Gemeinsamkeit in wesentlichen Aussagen nicht aus. Das Reformationsjubiläum legt nahe, diese Gemeinsamkeit verantwortlich zu bezeugen.“ Zitiert nach: Die Arnoldshainer Konferenz (Anm. 4), S. 16.

¹³ Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen, EKD Texte 69, Hannover 2001, S. 10.

¹⁴ A. a. O. S. 10.

**Information zum Prozess der Verschmelzung EKU/AKf
Von der EKU/AKf zur UEK**

Prof. Dr. Jörg Winter

Referat vor EKU-Synode am 8. Juni 2002

(Es gilt das gesprochene Wort)

Liebe Mitglieder der EKU Synode,

es ist auf den ersten Blick ein ungewöhnlicher Vorgang, dass der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz eines der einleitenden Referate zur beabsichtigten Änderung der Ordnung der EKU hält. Die Evangelische Landeskirche in Baden, aus der ich komme, gehört bekanntlich nicht der EKU an. Auf den zweiten Blick freilich macht das einen vernünftigen Sinn. Darin kommt nicht nur die gute Gemeinschaft zum Ausdruck, die zwischen den Kirchen der EKU und den anderen Konferenzkirchen der Arnoldshainer Konferenz seit jeher besteht, sondern vor allem auch die Tatsache, dass wir auf dem Weg der Zusammenführung beider Organisationen nicht ganz am Anfang stehen, sondern bereits ein gutes Stück vorangeschritten sind. Die gemeinsamen Sitzungen der Gremien und Ausschüsse haben sich bereits bewährt und vollziehen sich problemlos und in guter Harmonie. Für die vereinigten Rechtsausschüsse, denen ich gemeinsam mit Herrn Konsistorialpräsidenten Harder vorsitze, kann ich jedenfalls sagen, dass sich eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit entwickelt hat. Wenn ich heute das Wort an sie richte, ist das wohl auch der Tatsache zu verdanken, dass mir die Rolle des Moderators der gemeinsamen Arbeitsgruppe zugefallen ist, die die Texte erarbeitet hat, die Grundlage für die Gründung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sein sollen. Meine Aufgabe ist es nun, Sie darüber zu informieren, wie es dazu gekommen ist und welche Ziele damit verfolgt werden.

Der Impuls zu einem Zusammenschluss von EKU und AKf ist vom Rat der EKU ausgegangen, der am 10. Dezember 1997 beschlossen hat, mit dem Vorstand der Arnoldshainer Konferenz Gespräche aufzunehmen, „mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKU und AKf zu überwinden. Vorrang hat dabei die Verschmelzung von EKU und AKf zu einer Arnoldshainer Kirchengemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das soll in einer Form geschehen, die zu einer Stärkung der Gemeinschaft in der EKD beiträgt.“ Der Rat hat damit einen Prozess in Gang gebracht, der inzwischen dazu geführt hat, dass der Rat der EKU und die Vollkonferenz der AKf bei ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. März 2002 die verbindlichen Texte für einen Vertrag über die Bildung der „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (UEK) sowie einer Grundordnung für diese Union festgestellt haben. Diese Entwürfe liegen Ihnen im Wortlaut vor. Die Synode der EKU und die Landessynoden der beteiligten Kirchen sind gebeten, diesen Texten förmlich zuzustimmen und damit den Weg zur Gründung der UEK frei zu machen. Erfreulicher Weise haben einige Landessynoden diesen Schritt bereits getan. Der Vertrag soll nach dem verabredeten Zeitplan am 26. Februar 2003 unterzeichnet werden und zum 1. Juli 2003 in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass bis dahin zwei Drittel der künftigen Mitglieder der UEK ihren Beitritt erklärt haben. Mit der Gründung der UEK soll die bisherige Doppelstruktur von EKU und AKf zugunsten einer gemeinsamen

bisherige Doppelstruktur von EKU und AKf zugunsten einer gemeinsamen Organisationsform beseitigt und ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung der unübersichtlichen Strukturen des deutschen Protestantismus geleistet werden. Um die Bedeutung dieses Schrittes zu erfassen, muss man sich folgendes in Erinnerung rufen:

In Deutschland hat sich seit der Reformationszeit als Folge des landesherrlichen Kirchenregiments das System der Landeskirchen entwickelt, die zum großen Teil bis heute in den Grenzen existieren, wie sie durch die napoleonischen Kriege und die staatlichen Neuordnung durch den Wiener Kongress Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden sind. Es ist hier nicht der Ort, sich mit der Frage auseinander zusetzen, ob es sinnvoll ist, dass einzelne Landeskirchen miteinander fusionieren oder das Landeskirchentum ganz abzuschaffen, wie es zum Teil vorgeschlagen wird.¹ Für unseren Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 1948 gegründete Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) eine nur schwach ausgeprägte institutionelle Gestalt hat. Bis heute ist nicht einmal völlig unstrittig, ob sie sich überhaupt mit Recht als Kirche verstehen darf. Daraus ergeben sich für das Erscheinungsbild des Protestantismus in Deutschland erhebliche Probleme und Defizite. Alle Versuche in der Vergangenheit, die EKD als Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland institutionell zu stärken, haben bisher kaum zu einem Erfolg geführt. Mit der neuesten Novelle zur Grundordnung der EKD ist immerhin die Hoffnung verbunden, dass sich die Gliedkirchen stärker als bisher der gemeinsamen Gesetzgebung durch die EKD Synode bedienen werden.

Innerhalb der EKD bestehen mit der EKU und VELKD zwei gliedkirchliche Zusammenschlüsse, die bisher die strukturellen Defizite der EKD haben mildern können, indem sie – z. B. auf dem Gebiete des Dienstrechts – in ihrem Bereich für eine gewisse Rechtseinheit gesorgt haben. Auch die Arnoldshainer Konferenz hat dazu vor allem durch die Erarbeitung von Musterentwürfen einen wesentlichen Beitrag geleistet. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang z. B. an die Musterentwürfe zu den kirchlichen Lebensordnungen. Die Zusammenschlüsse haben im Übrigen große Verdienste im Bereich der theologischen Grundsatzarbeit. „Was gilt in der Kirche?“ (1985), „Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche“ (1995) „Evangelisation und Mission“ (1999) waren z. B. Themen, zu denen der Theologische Ausschuss der AKf stark beachtete Voten vorgelegt hat. Aus der Arbeit des Theologischen Ausschusses der EKU sind vor allem die Veröffentlichungen zu den Thesen der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 und die vor kurzem erschienene Studie „Bildung in evangelischer Verantwortung auf dem Hintergrund des Bildungsverständnisses von F. D. E. Schleiermacher“ zu erwähnen. Ich sage das deshalb, um deutlich zu machen, dass mit der Absicht zur Gründung der UEK nicht etwa ein negatives Urteil über die bisher in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erbrachten Leistungen verbunden ist. Auch in Zukunft wird man darauf nicht verzichten können, wenn sie auch in einem anderen organisatorischen Rahmen erbracht werden müssen. Gleichwohl stehen die konfessionellen Organisationen seit längerem in der Kritik, weil sie zu unübersichtlichen Strukturen führen, so dass die Forderung nach ihrer Abschaffung zugunsten einer Stärkung der EKD immer wieder laut geworden ist. Auch unter ökonomischen Gesichtspunkten stehen sie viel stärker als früher auf dem Prüfstand. Überkommene Begründungen historischer und konfessioneller Art für ihre Existenz treten immer mehr in den Hintergrund. So entwickeln sich z. B. neue Organisationsfor-

¹ Vgl. dazu meinen Beitrag Aufgabenfelder und Rechtsformen landeskirchlicher Kooperation, ZevKR 45 (2000), S. 341 ff.

men über die bisherigen konfessionellen Grenzen hinweg, wie z. B. die Bemühungen um ein Zusammenwachsen der zur VELKD gehörenden thüringischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Gliedkirche der EKD zeigen. Die komplizierten Verhältnisse werden außerhalb und zum Teil auch innerhalb der Kirche kaum noch verstanden. Sie sind auch nur schwer verständlich zu machen. Der damalige Ratsvorsitzende der EKD, der badische Landesbischof *Klaus Engelhardt* hat dazu in seinem letzten Bericht vor der EKD – Synode 1997 in Wetzlar unter dem Beifall der Synodalen ausgeführt:

„Die Menschen können kaum noch den Unterschied von evangelisch und katholisch realisieren, da muten wir ihnen innerprotestantisch die Unterscheidung zwischen lutherisch, reformiert und uniert zu – und dann auch noch die zwischen lutherisch in der VELKD und außerhalb der VELKD, zwischen den EKD – Kirchen und den übrigen unierten Kirchen.“²

Über die Forderungen *Engelhardts*, es nicht bei „selbstgenügsamen Alleingängen von Landeskirchen“³ zu belassen, die verwirrende Undurchsichtigkeit der kirchlichen Strukturen abzubauen und die Kraft zu einer „strukturellen Konzentration innerhalb der EKD“⁴ aufzubringen, besteht heute weitgehend Konsens. Welche Wege freilich dahin führen sollen, ist eine schwierige Frage, über die noch keineswegs Einigkeit besteht. Erfreulicher Weise hat die Initiative von EKD und AKf eine inzwischen auch öffentlich geführte Diskussion über die Notwendigkeit zur Reform der EKD ausgelöst. Maßgeblichen Anteil daran hat der Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelischen Landeskirche Hannovers, *Eckhart von Vietinghoff*, der in einem Papier vom Januar dieses Jahres, in dem er den Reformimpuls von EKD und AKf aufnimmt und für die EKD fruchtbar machen will, folgendes feststellt:

„Die gegenwärtige Aufbau- und Leitungsstruktur der Gemeinschaft der 24 Landeskirchen ist weithin nur noch historisch erklärbar und orientiert sich im wesentlichen an binnenkirchlichen Kriterien. Diese Struktur ist extrem komplex. Sie wird selbst den innerkirchlichen Anforderungen kaum noch gerecht. Noch viel weniger ist sie außerkirchlich vermittelbar. Sie schwächt die kirchliche Präsenz in der Öffentlichkeit. Ihre Plausibilität ist weitestgehend verloren gegangen.“

Man geht sicher nicht fehl in der Annahme, dass Adressat der Ausführungen von Präsident von Vietinghoff vor allem die VELKD gewesen ist, auf deren künftiges Verhalten es im Zusammenhang mit einer Strukturreform der EKD wesentlich ankommen wird. Inzwischen liegt ein Papier des Leitenden Bischofs der VELKD, *Hans Christian Knuth*, vor, in dem er sich kritisch mit den Thesen v. Vietinghoffs auseinandersetzt. Auch der Beschluss der Bischofskonferenz der VELKD vom 11. März dieses Jahres lässt im Blick auf dessen Vorschläge eher eine zurückhaltende Tendenz erkennen. Immerhin wollen sich aber auch die lutherischen Kirchen an der Diskussion zur Strukturveränderung in der EKD beteiligen.

Damit ist ein grundlegendes Problem angesprochen, das den Prozess der Zusammenführung von EKD und AKf von Anfang an begleitet hat, die Frage nämlich, wie verhindert werden kann, dass dieser Weg zu einer Verfestigung der konfessionellen Blöcke führt und damit

² Bericht über die zweite Tagung der neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2.–7. November 1997 in Wetzlar, S. 45.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

das Gegenteil dessen bewirkt, was er erreichen will, nämlich eine Stärkung der Gemeinsamkeiten in der EKD. Es besteht Einigkeit darüber, dass die neue Union Evangelischer Kirchen ihre Form verändern muß, wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern, die bisher von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bearbeitet worden sind, erreicht worden ist. Im § 7 des Vertrages ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Vollkonferenz jeweils ein Jahr vor Ablauf ihrer Amtszeit prüfen wird, „*ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist.*“ In dieser prinzipiellen Offenheit zur Reform der institutionellen Gestalt kommt zugleich ein Wesensmerkmal reformatorischen Denkens zum Ausdruck. Im Unterschied zur klassischen Auffassung der römisch-katholischen Kirche, nach der die mit einer bestimmten rechtlichen Verfassung ausgestattete Institution der maßgebliche Faktor ist, der die Identität der Kirche über die Zeiten hinweg vermittelt, stützt sich die Identität der Kirche nach CA VII auf das stete Vorhandensein der „*notae ecclesiae*“, d. h. auf die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung. Der rechtlichen Gestalt der Kirche wird damit keine kontinuierungsvermittelnde Wirkung zuerkannt, sie ist vielmehr immer wieder daraufhin zu überprüfen, ob sie ihrer Aufgabe noch gerecht wird, unter den Bedingungen der jeweiligen Zeit der Vermittlung des Evangeliums an „alles Volk“ im Sinne der sechsten These der Barmer Theologischen Erklärung zu dienen. Kein Streit dürfte darüber bestehen, dass mit den heutigen Strukturen des Protestantismus in Deutschland den Herausforderungen der Zeit nicht mehr begegnet werden kann. EKV und AKf wollen mit ihrer Fusion dazu beitragen, dass dies künftig besser gelingt.

Natürlich kann man die Frage stellen, warum nicht gleich der große Wurf einer grundlegenden Reform der EKD gewagt wird, die doch nach allgemeiner Meinung längst überfällig ist. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es die Impulse des Reformprozesses in der EKV und AKf waren, die zu einer Wiederbelebung der Reformbemühungen auch im Blick auf die EKD geführt haben. Dieser Prozess aber – wenn er denn überhaupt ernsthaft in Gang kommt – steht erst am Anfang und wird voraussichtlich ein wesentlich mühsamerer Weg werden als ihn die EKV und AKf in den letzten 4 Jahren schon zurückgelegt haben. Die Erfahrungen mit den Bemühungen um eine Struktur und Verfassungsreform der EKD in den Jahren 1970 bis 1976 geben in dieser Hinsicht keinen Anlass zu übertriebenem Optimismus. Der langjährige leitende Jurist der badischen Landeskirche, Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt hat zum Scheitern des damaligen Reformwerkes bemerkt, es musste „*auf die kirchliche Öffentlichkeit schockierend und für die kirchliche Gemeinschaft schwer belastend wirken, dass die GO 1974 im Februar 1976 in der württembergischen Landessynode nicht mit der erforderlichen Mehrheit Zustimmung fand*“.⁵ Dieser Schock sitzt bis heute tief und ist einer der Gründe dafür, dass danach kein neuer Anlauf zu einer grundlegenden Strukturreform der EKD gewagt worden ist. Selbst die Wiedervereinigung der EKD mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR hat dies nicht bewirken können. Es wäre deshalb nicht sinnvoll, den Abschluss der Vereinbarung über die Bildung der UEK hinauszuschieben oder sogar ganz aufzugeben, weil es jetzt neue Hoffnung gibt, dass eine solche Reform der EKD in Gang kommen könnte. Im Gegenteil: Die in der AKf zusammengeschlossenen Kirchen tun der EKD den besten Dienst, wenn sie den von ihnen begonnen Weg einer strukturellen Konzentration konsequent

⁵ Art. Evangelische Kirche in Deutschland, Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. 5, 7. Aufl., Freiburg u. a. 1986, Sp. 491.

zu Ende führen. Wenn dies schon im kleineren Rahmen der zur AKf gehörenden Kirchen nicht gelingt, wie sollte es dann jemals im Rahmen der viel größeren EKD zum Erfolg führen. Die von den beiden in der AKf als Mitglied bzw. als Gast mitarbeitenden lutherischen Landeskirchen Oldenburg und Württemberg angebotene Alternative, die konfessionellen Zusammenschlüsse zu reinen Arbeitsgemeinschaften umzuwandeln, ist solange kein gangbarer Weg, wie es an einer gleichzeitigen Strukturreform der EKD fehlt. Wie stark der politische Wille in dieser Hinsicht tatsächlich ist, wird die Zukunft zeigen. Der Vertrag über die Gründung der UEK hält eine mögliche Entwicklung in diese Richtung nicht nur offen, sondern er versteht sich als ein bewusster Schritt in diese Richtung.

Was bedeutet nun konkret die Zusammenführung von EKU und AKf? Die Folge dieses Zusammenschlusses wird zunächst sein, dass die bisher nur zur AKf gehörenden Kirchen als solche einer Organisation beitreten, die die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat und sich theologisch als Kirche versteht. Das ist für die Landeskirchen, die bisher nur zur AKf gehören, ein bedeutsamer Schritt, weil er weit über die bisherige Mitgliedschaft in einer Konferenz von Kirchenleitungen hinausgeht. Die bisher nicht zur EKU gehörenden AKf-Konferenzkirchen haben von Anfang an erklärt, dass es für sie nicht vorstellbar ist, sich durch einen einfachen Beitritt in die bisherige Struktur der EKU einbinden zu lassen. Der große Vorteil der 1967 gegründeten AKf war bisher, um einen von Landesbischof Heidland geprägten Begriff aufzugreifen, ihr „*leichtes Gepäck*“. Als ein rein konsultativer Zusammenschluss von Kirchenleitungen hat sie weder einen Rat, der kirchenleitende Beschlüsse fassen kann, noch eine Synode mit gesetzgeberischen Kompetenzen. Auf diesem Hintergrund wird verständlich, dass in diesen Landeskirchen viel Überzeugungsarbeit geleistet werden muss, warum es sinnvoll ist, der UEK beizutreten, zumal dies jedenfalls zunächst zu höheren finanziellen Belastungen führen wird. Die nur zur AKf gehörenden Kirchen könnten mit dem gegenwärtigen Zustand ganz gut weiterleben. Die Zusammenarbeit in der AKf dient allerdings von Anfang an dazu – wie es in ihrer Geschäftsordnung heißt – „*die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit der Einheit der EKD zu stärken*“. Der Beitritt zur UEK ist für die reinen AKf – Kirchen in dem Maße plausibel, wie deutlich gemacht werden kann, dass er diesem Ziel dient.

Für die EKU Kirchen, die zu beiden Vereinigungen gehören, ist die Ausgangssituation eine ganz andere. Obwohl sich die EKU und die AKf in ihren Zielsetzungen, ihren Aufgabenstellungen und in ihrer Arbeitsweise erheblich unterscheiden, ergibt sich für die EKU-Kirchen eine Doppelstruktur mit zusätzlichen Belastungen, die weithin nicht mehr akzeptiert werden und deshalb abgebaut werden sollen. Verständlicher Weise legen aber die Gliedkirchen der EKU Wert darauf, dass der bereits unter ihnen erreichte Grad der Verbindlichkeit durch eine Zusammenführung der EKU und AKf zur UEK möglichst nicht geschmälert wird. Immerhin geht es für sie auch um die Wahrung einer historischen Kontinuität, die in ihren Ursprüngen auf das Jahr 1817 zurückgeht. Solche Bindungen kann man nicht einfach über Bord werfen und durch Strukturen ersetzen wollen, die vielleicht im Sinne einer abstrakten Organisationslogik in sich schlüssig sein mögen, die aber am gewachsenen Leben der Kirche vollkommen vorbeigehen. Die entscheidende Aufgabe, die es in der vorbereitenden Arbeitsgruppe zu lösen galt, bestand nicht darin, in einer Stunde Null am grünen Tisch eine Struktur für eine neue kirchliche Organisation zu entwerfen, sondern zwei vorhandene Organisationen unter Ausnutzung des bestehenden Rechtsmantels der EKU zusammenzuführen und dabei verschiedene Interessen zu einem Ausgleich zu bringen. Unterschiedliche Interessen gab es

beispielsweise hinsichtlich der gesetzgeberischen Kompetenzen der künftigen Vollkonferenz der UEK. Einige Gliedkirchen der EKU haben ihren Wunsch betont, dass die bisher von der EKU erbrachten Serviceleistungen auf dem Gebiete der gemeinsamen Rechtsetzung erhalten bleiben. Für die reinen AKf-Kirchen dagegen ist eine Grundordnung mit der verbindlichen Gesetzgebungskompetenz einer Synode nicht akzeptabel. Die vorgeschlagene Regelung wird beiden Anliegen gerecht, indem sie einerseits der Vollkonferenz der UEK ein synodales Gesetzgebungsrecht zubilligt, andererseits aber die Möglichkeit für einen jederzeitigen Ausstieg der einzelnen Mitgliedskirchen ermöglicht. Im Ergebnis hat die Diskussion zu einem guten Kompromiss geführt, der auf die ganz unterschiedlichen Ausgangslagen Rücksicht nimmt und nach der Überzeugung des Rates der EKU und der Vollkonferenz der AKf eine tragfähige Struktur für das gemeinsame Unternehmen abzugeben geeignet ist.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verzichte ich auf weitere Ausführungen zu den Einzelheiten des Vertrages und zum Entwurf der Grundordnung. Das Notwendige dazu können Sie der Ihnen bereits vorliegenden schriftlichen Begründung entnehmen. Erlauben Sie aber, dass ich noch eine kurze Bemerkung zur künftigen Finanzierung der UEK mache: Ein wichtiges Thema in den bisherigen Verhandlungen war vor allem die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die bisher nur zur AKf gehörenden Kirchen keine finanziellen Altlasten der EKU übernehmen müssen. Der Vertrag und die Grundordnung enthalten darüber keine Bestimmungen, sondern überlassen die Aufbringung der finanziellen Mittel und die Auseinandersetzung über das Vermögen der EKU besonderen Vereinbarungen zwischen der UEK und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen. Darüber haben die Finanzreferenten bereits Verabredungen getroffen, die jedoch noch nicht in eine rechtsverbindliche Form gebracht worden sind. Wichtig wird sein, dass dies bis zur Unterzeichnung des Vertrages geschehen ist, damit auch in dieser Hinsicht vollkommene Klarheit besteht.

Zum Verfahren ist folgendes zu bemerken: Der Vertrag sieht vor, dass Sie als Synode der EKU die neue Grundordnung der UEK nach den für eine Änderung der EKU geltenden Bestimmungen beschließen. Über einzelne Regelungen der Grundordnung kann man sicher noch diskutieren. Herr Pietz wird vor allem zu den theologischen Aspekten in dem nachfolgenden Referat noch wichtige Betrachtungen vortragen. Nachdem einige Landessynoden bereits verbindlich erklärt haben, dass sie auf der Basis der vorgelegten Texte bereit sind, der UEK beizutreten, sind Änderungen substantieller Art allerdings nicht mehr möglich, ohne dass die Landessynoden damit erneut befasst werden müssten. Der vorgesehene Zeitrahmen jedenfalls wäre dann nicht mehr zu halten. Ich bitte Sie deshalb herzlich darum, dem Entwurf der Grundordnung möglichst unverändert ihre Zustimmung zu geben. Sie setzen damit ein deutliches Signal dafür, dass der deutsche Protestantismus in seinen Strukturen zur Reform fähig und willens ist. Dabei geht es nicht darum, zu leugnen, dass es konfessionelle Unterschiede und historisch gewachsene Zustände gibt, die nicht gering zu achten sind und auch künftig ihre Bedeutung behalten werden. Die EKD soll die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen bleiben, wie es im Artikel 1 ihrer Grundordnung festgelegt ist, und nicht etwa in eine Unionskirche umgewandelt werden, wie es von lutherischer Seite offenbar befürchtet wird. Es kann auch nicht darum gehen, am Ende einer zentralistisch gesteuerten Einheitskirche das Wort zu reden. Das wäre protestantischem Denken von vornherein fremd. Solche Schreckgespenster der Gefahr einer „Unionisierung“ oder des „Zentralismus“ sollten nicht bemüht werden, um sinnvolle Schritte zu verhindern, die notwendig sind, um der gestellten Aufgabe noch besser gerecht werden, den Menschen

das Evangelium unter den Bedingungen einer sich ständig wandelnden Welt nahe zu bringen. Machen wir uns immer wieder bewusst, dass kirchliche Strukturen allein diesem Ziel zu dienen haben und deshalb nie für die Ewigkeit gedacht sind. Wenn wir sie ändern, tun wir dies freilich nach dem Maße unserer menschlichen Einsicht und Vernunft, und wir wissen nicht, ob sie sich auf Dauer bewähren werden und das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird. In Anlehnung an eine Formulierung in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 können wir es getrost Gott befehlen, was die Gründung der UEK am Ende für das Verhältnis zu den lutherischen Kirchen in der VELKD und für die Gemeinschaft aller Landeskirchen in der EKD bedeuten mag. Für die bisher in der AKf zusammengeschlossenen Kirchen lässt sich mit Sicherheit sagen, dass die Gründung der UEK ihre Gemeinschaft in geistlicher Hinsicht und in den Fragen der Rechtspraxis noch weiter stärken wird und unabhängig vom Schicksal der weiteren Bemühungen zur Reform der EKD einen überfälligen und sinnvollen Schritt zur Reform der evangelischen Kirche darstellt.